



FAQ ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN

Seit 2007 sind freischaffende Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplaner verpflichtet, sich mittels einer durchlaufenden **Berufshaftpflichtversicherung** ausreichend gegen Haftpflichtgefahren aus der Berufstätigkeit zu versichern und den Versicherungsschutz der Kammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht gilt, solange das Mitglied mit dem Zusatz „freischaffend“ in der Architektenliste eingetragen ist.

Für die wichtigsten Fragen rund um das Thema sollen die nachfolgenden Ausführungen Hilfestellungen geben. Aus Gründen der Verständlichkeit wird im Weiteren nur noch die Bezeichnung „Architekt“ verwendet. Gemeint sind jedoch sämtliche Fachrichtungen.

1. WELCHEN NACHWEIS MUSS ICH BEI DER KAMMER EINREICHEN?

Zum Nachweis der Versicherung hat die Kammer eine **Musterbescheinigung** erarbeitet, in der die Versicherung den Versicherungsschutz bestätigt. In der Bestätigung hat die Versicherung auch anzugeben, dass sie zukünftig die Kammer über das Erlöschen des Versicherungsschutzes und wesentliche Änderungen unterrichten wird (sog. Anzeigeobligationen nach § 117 VVG). Einige Versicherer haben eigene Muster in Anlehnung an das Kammermuster entwickelt, die gleichwertig sind. Notwendig ist aber eine Bescheinigung, die sämtliche Inhalte der Musterbescheinigung der Kammer enthält.

Daher genügt insbesondere eine Versicherungsbestätigung ohne den Hinweis auf die Anzeigeobligationen nicht. Ebenfalls unzureichend sind andere Nachweisarten (z.B. letzte Rechnung der Versicherung) oder die eigene Erklärung des Architekten zu seinem Versicherungsschutz.

Wichtig ist zudem, dass sich aus der Versicherungsbescheinigung der Versicherungsschutz für ein **konkretes Kammermitglied** ergibt. Nicht individualisierbare Bescheinigungen (z.B. Versicherungsnehmer: Büro 3D) sind leider nicht ausreichend.

Die Musterbescheinigung der Kammer finden Sie in der **Anlage 1**.



2. WIE KÖNNEN FREIE MITARBEITER DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACHWEISEN?

Freie Mitarbeiter sind selbstständig tätig und haften gegenüber ihren Auftraggebern für eventuelle Fehler. Sie benötigen daher eine Berufshaftpflichtversicherung. Sofern der freie Mitarbeiter eine eigene Versicherung besitzt, ist diese wie unter 1. beschrieben nachzuweisen.

Freie Mitarbeiter, die für andere Planungsbüros tätig werden, können in die Berufshaftpflichtversicherung des Auftraggebers einbezogen werden. Für freischaffende Mitglieder, die **ausschließlich als freie Mitarbeiter** für andere Planungsbüros tätig sind und die über keine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügen, genügt die Vorlage einer Bescheinigung des/der auftraggebenden Büros über die Einbeziehung des freien Mitarbeiters in die Berufshaftpflichtversicherung des Auftraggebers und die eigene Erklärung, dass keine weitere Tätigkeit für Dritte ausgeübt wird. Zudem ist eine Bescheinigung der Versicherung vorzulegen, die die Einbeziehung von freien Mitarbeitern bestätigt. Als Hilfestellung hat die Kammer hierzu **Formularerklärungen** vorbereitet, die Sie in den **Anlagen 1 – 3** finden. Wir möchten Sie bitten, diese Formulare zu verwenden.

Geht die Tätigkeit über eine mitversicherte freie Mitarbeit hinaus, ist eine eigene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

3. SIND NUR FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN ZUM NACHWEIS DER VERSICHERUNG VERPFLICHTET?

Ja. Mitglieder, die als angestellte, beamtete oder baugewerblich tätige Architekten eingetragen sind, müssen der Kammer nicht automatisch eine durchlaufende Jahresversicherung nachweisen. Für sie verbleibt aber die Berufspflicht sich zu versichern, wenn sie – beispielsweise in Nebentätigkeit – eigenständig Architektenleistungen erbringen.

4. GENÜGT EINE PROJEKTBEZOGENE VERSICHERUNG?

Nein. Freischaffende Architekten müssen eine durchlaufende Jahresversicherung unterhalten.

5. GENÜGT EINE „KLEINVERSICHERUNG“?

Einige Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen (z.B. AIA AG-Euromaf, VGH) bieten Jahresversicherungen zu vergünstigten Prämien an, wenn der Architekt bestimmte Umsatzgrenzen im Versicherungsjahr nicht überschreitet. Sofern diese Versicherungen den übrigen gesetzlichen Anforderungen (z.B. Mindestdeckungssummen) genügen, sind solche „Kleinversicherungen“ zum Nachweis des Versicherungsschutzes ausreichend.



6. GENÜGT EINE RUHEVERSICHERUNG?

Einige Versicherer bieten sogenannte Ruheversicherungen an, wenn die Tätigkeit für eine Zeit unterbrochen wird. Leider kann eine derartige Ruheversicherung nicht generell anerkannt werden. Hier hängt es von den jeweiligen Versicherungsbedingungen ab, ob die Ruheversicherung genügt.

7. GENÜGT EINE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG?

Nein. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Schäden aus einer mangelhaften Erbringung der nach dem Architektenvertrag geschuldeten Leistungen nicht ab. Eine solche Absicherung fordert aber das Niedersächsische Architektengesetz. Diese Anforderung erfüllt nur eine Berufshaftpflichtversicherung.

8. WELCHE SUMMEN MUSS DIE VERSICHERUNG MINDESTENS ABDECKEN?

Die Versicherung muss

- Personenschäden mit mindestens 1.500.000,- Euro und
- Sach- und Vermögensschäden mit mindestens 200.000,- Euro

abdecken. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden muss mindestens das 2-fache der zuvor genannten Deckungssummen betragen (sog. 2-fache Maximierung).

9. ICH BIN NUR IN TEILBEREICHEN DES BERUFSFELDES TÄTIG. GENÜGT IN DIESEN FÄLLEN EINE PARTIELLE ABSICHERUNG?

Nein. Es ist erforderlich, eine Versicherung für die Tätigkeit als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und/oder Stadtplaner je nach eingetragener Fachrichtung zu unterhalten. Eine partielle Versicherung beispielsweise für eine Sachverständigentätigkeit oder die Projektsteuerung reicht nicht.

10. GIBT ES AUSNAHMEN VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT?

Ja. Von der Versicherungspflicht wird **auf Antrag** befreit:

- Wer **den Beruf aus persönlichen Gründen nicht ausübt**. Hierunter fallen insbesondere Architekten, die berufsunfähig sind, aufgrund der Erziehung von Kindern den Beruf nicht ausüben oder die sich bereits im Ruhestand befinden und nicht mehr berufsbezogen tätig werden. Rein berufliche Gründe – wie beispielsweise Auftragsmangel oder die Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit – genügen nicht. Ein Muster für einen Befreiungsantrag finden Sie in der **Anlage 4**.
- Wer sich erstmalig in die Architektenliste mit dem Zusatz „freischaffend“ eintragen lässt und eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt (**Existenzgründung**). Die Befreiungsmöglichkeit kann für längstens ein Jahr erteilt werden. Die Versicherungspflicht entsteht automatisch, sobald mit der Ausübung der Architektentätigkeit für Dritte begonnen wird. Den entsprechenden Befreiungsantrag entnehmen Sie bitte der **Anlage 5**.



11. WAS MUSS ICH TUN, WENN SICH ETWAS IM VERSICHERUNGSVERTRAG ÄNDERT?

Freischaffende Mitglieder müssen die Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer ihrer Eintragung aufrechterhalten. Daher besteht die Pflicht, der Kammer relevante Änderungen im Versicherungsverhältnis (insbesondere Erlöschen des Versicherungsschutzes, Änderung des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers, der Versicherungssummen sowie des Gegenstandes der Versicherung) unverzüglich anzuzeigen.

12. WAS PASSIERT, WENN ICH KEINE VERSICHERUNG HABE UND AUCH KEINE BEFREIUNG IN BETRACHT KOMMT?

Das Fehlen einer Berufshaftpflichtversicherung führt letztlich zur **Streichung aus der Architektenliste**, sofern keine Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt werden kann. Vor einer Streichung wird die Kammer jedoch stets dem Architekten Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Anhörung).

13. WAS SAGT DAS BERUFSRECHT ZUM THEMA VERSICHERUNGSFLICHT?

Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, wenn eine selbständige Tätigkeit für Dritte ausgeübt wird. Auch angestellte oder beamtete Architekten, die nebenher selbständig Architektenleistungen anbieten, müssen sich versichern. Gleiches gilt für baugewerblich tätige Architekten, die neben ihrer baugewerblichen Betätigung auch isoliert Architektenleistungen erbringen. Allerdings genügt es bei den angestellten, beamteten oder baugewerblich tätigen Architekten, wenn sie eine projektbezogene Versicherung abschließen. Wird die Versicherungspflicht missachtet, stellt dieses einen Berufsverstoß dar, der in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden kann.

Freischaffende Architekten müssen eine durchlaufende Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und während der Dauer der Eintragung den Versicherungsschutz aufrechterhalten. Für freischaffende Architekten stellt es daher schon einen Berufsverstoß dar, wenn der Versicherungsschutz nicht ununterbrochen gewährleistet ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Architekt in der Zeit tatsächlich tätig war oder nicht.

RA Markus Prause

Stand: 03/2019

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Versicherungsbestätigung

gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 oder 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 19/2017 S. 356 ff.), geändert durch Art. 24 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, 91)

Hiermit bestätigen wir, dass für

seit dem _____ bei dem Versicherungsunternehmen

Name: _____

Anschrift: _____

unter der Versicherungsnummer: _____

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als

Architekt/in – Innenarchitekt/in – Landschaftsarchitekt/in – Stadtplaner/in – (Unzutreffendes bitte streichen)

in der Form einer durchlaufenden Versicherung besteht. Die Berufshaftpflichtversicherung reicht mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus.

Die Funktion der Architektenkammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 VVG gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 11 NArchTG und die daraus resultierende Anzeigepflicht ist uns bekannt.

Die „freien Mitarbeiter“ des oben genannten Büros sind gegen Berufshaftpflichtgefahren mitversichert.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Versicherungsunternehmens

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

gem. §§ 10 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Hiermit erkläre ich, dass ich für folgende Architekturbüros als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ tätig bin
(weitere Büros ggf. bitte auf der Rückseite eintragen):

A) Büro: _____

B) Büro: _____

C) Büro: _____

Ich versichere, dass alle aufgeführten Büros gemäß den **beigefügten Versicherungsbescheinigungen der Büros** gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert sind **und** dass meine Tätigkeit als „freie/r Mitarbeiter/in“ der Büros jeweils in die Versicherungen mit eingeschlossen ist. Sollte ich für andere Büros als freier Mitarbeiter tätig werden, werde ich dies der Architektenkammer unverzüglich durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung des jeweiligen Büros anzeigen.

Bei Übernahme eines Eigenauftrags, werde ich **vor Vertragsabschluss** eine **eigene** Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer diese Versicherung durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen.

Datum

Unterschrift

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Versicherungsbescheinigung des Architekturbüros

gem. §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 oder 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Hiermit versichern wir, dass Frau/Herr

Name: _____

Anschrift: _____

in dem Architekturbüro

Name: _____

Anschrift: _____

als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ beschäftigt ist. Das Büro ist gemäß den Anforderungen des § 11 Abs. 1 oder 2 NArchTG gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert. Die Tätigkeit des/der „freien Mitarbeiters / Mitarbeiterin“ für das Büro ist in diese Versicherung mit eingeschlossen.

Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft ist beigelegt.

Datum

(für das Architekturbüro)

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
gem. § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Ich beantrage, vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 11 Abs. 1 NArchTG) wegen **Existenzgründung** gem. § 11 Abs. 3 NArchTG befreit zu werden.

Ich versichere, dass ich

1. **bisher noch keine eigenverantwortliche Tätigkeit** für andere ausgeübt habe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/ Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides, dass derzeit keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden), und dass ich dies für absehbare Zeit auch nicht in Aussicht habe,
2. **vor der Entgegennahme meines ersten Auftrags** als Architekt für andere tätig zu werden, eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht **längstens für ein Jahr gilt** und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem. § 21 Abs.1 Satz 1 Nr. 3b NArchTG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich nach Ablauf des Jahres oder im Falle einer eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte die Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließe und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchTG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Name:

Anschrift:

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

gem. § 11 Abs. 1, 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Ich beantrage, vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 11 Abs. 1 NArchTG) wegen **Nichtausübung des Berufes aus persönlichen Gründen aus folgendem Grund** befreit zu werden:

Ruhestand Krankheit Elternzeit sonstige persönliche Gründe

Erläuterungen/Dauer: _____

Ich versichere, dass ich

1. derzeit **keine** eigenverantwortlichen Aufträge für andere ausübe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides) und dass derzeit keine Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden) und dass ich auch in absehbarer Zeit keine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausüben werde,
2. im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit für Dritte **vor** Abschluss eines Auftrags eine Berufshaftpflichtversicherung als durchlaufende Jahresversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht ausschließlich für den Zeitraum der Nichtausübung des Berufes gilt und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b NArchTG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich als freischaffendes Kammermitglied eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausübe und gleichwohl eine Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließen und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchTG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift